

1991

Ausgegeben zu Bonn am 11. Mai 1991

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 91	Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1991 neu: 8232-10-31; 8251-1, 820-1, 821-1, 821-2, 8232-4, 8250-1, 860-6	1065
3. 5. 91	Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung GüKG) neu: 9241-32; 9241-28	1068
4. 5. 91	Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung – AUV) neu: 2032-3-12; 2032-3-6	1072
4. 5. 91	Verordnung über das Auslandstrennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV) neu: 2032-2-10; 2032-2-9	1081
6. 5. 91	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet der gewerblichen Binnenschifffahrt 9500-4-1, 9500-4-5, 9500-4-3, 9500-4-10, 9500-4-6-1	1086
28. 4. 91	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1087

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger 1088

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1991

Vom 6. Mai 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

lich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1991 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1991 (RAG 1991)

Erster Abschnitt Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1990 auf das Jahr 1991 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließ-

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt,

sondern auf einer vorausgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder auf Grund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Ein Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1991 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 4,7 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltenden Krankenversicherungsbeitrag oder in Verbindung mit dem ausgezahlten Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuleisten. Der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1991 beträgt	
in der Rentenversicherung	
der Arbeiter und der Angestellten	33 149 Deutsche Mark
und	
in der knappschaftlichen	
Rentenversicherung	33 499 Deutsche Mark.

Zweiter Abschnitt

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1991 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0504.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1991 an zwischen 473 Deutsche Mark und 1 893 Deutsche Mark monatlich.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Einschränkung des Geltungsbereichs

Dieses Gesetz gilt nicht für die Rentenversicherung und die Unfallversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1991 an für den verheirateten Berechtigten 655,40 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 437,20 Deutsche Mark.“

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1259 Abs. 1 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 36 Abs. 1 Satz 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 83 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird nach § 13a eingefügt:

„§ 13b

§ 36 Abs. 1 Satz 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 11. Mai 1991 geltenden Fassung ist für

Versicherungsfälle vor dem 12. Mai 1991 nicht anzuwenden. Ist über einen Anspruch auf Rente eine unanfechtbare Entscheidung getroffen worden, der die in Satz 1 genannte Vorschrift zugrunde liegt, erfolgt eine Neufeststellung nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6 **Änderung** **des Arbeiterrentenversicherungs-** **Neuregelungsgesetzes**

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird nach § 13a eingefügt:

„§ 13b

§ 1259 Abs. 1 Satz 5 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 11. Mai 1991 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 12. Mai 1991 nicht anzuwenden. Ist über einen Anspruch auf Rente eine unanfechtbare Entscheidung getroffen worden, der die in Satz 1 genannte Vorschrift zugrunde liegt, erfolgt eine Neufeststellung nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 7 **Änderung** **des Handwerkerversicherungsgesetzes**

Das Handwerkerversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 83 Nr. 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Arbeitslosigkeit im Sinne des § 1248 Abs. 2, des § 1251 Abs. 1 und des § 1259 Abs. 1 Nr. 3 der Reichs-

versicherungsordnung liegt vor dem 1. Juli 1969 nur vor, wenn und solange der Handwerker in der Handwerksrolle gelöscht war.“

2. In § 10 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(3) § 3 Abs. 1 in der bis zum 11. Mai 1991 geltenden Fassung ist für Versicherungsfälle vor dem 12. Mai 1991 nicht anzuwenden. Ist über einen Anspruch auf Rente eine unanfechtbare Entscheidung getroffen worden, der die in Satz 1 genannte Vorschrift zugrunde liegt, erfolgt eine Neufeststellung nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 8 **Änderung** **des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337) wird wie folgt geändert:

1. § 251 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine auf eine Ersatzzeit folgende Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 ist bei Handwerkern nur dann eine Ersatzzeit, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.“

2. § 252 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.“

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1991 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Mai 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers
(Berufszugangs-Verordnung GüKG)**

Vom 3. Mai 1991

Auf Grund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39 und 83 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), § 10 Abs. 2, §§ 39 und 83 Abs. 1 geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Zuverlässigkeit

(1) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßengüterverkehr geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahren.

(2) Die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person ist zu verneinen

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts,
2. bei schweren und wiederholten Verstößen gegen
 - a) arbeits- und sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - b) im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften, insbesondere gegen die Vorschriften über die Abmessungen und Gewichte der Nutzfahrzeuge,
 - c) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - d) die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden steuerrechtlichen Pflichten,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist,
 - f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

(2) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, für Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht. Für die Prüfung sind folgende Merkmale maßgebend:

1. verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,

2. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
3. Betriebskapital,
4. Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
5. Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum.

(3) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

1. erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
2. das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger betragen als 10 000 DM je Fahrzeug oder 500 DM je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge. Maßgeblich ist der niedrigere der sich bei der Berechnung ergebenden Beträge.

(4) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden. Es müssen Angaben zu den in Absatz 2 genannten Merkmalen enthalten sein.

§ 3

Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten verfügt, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, welche gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, nachgewiesen werden. Die Tätigkeit muß die erforderlichen Kenntnisse in den in der Anlage 1 aufgeführten Sachgebieten vermittelt haben. Sie ist der Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. Waren der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

(3) Die Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde prüft den Nachweis der fachlichen Eignung, soweit dieser durch eine leitende Tätigkeit erbracht wird.

§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen die zur Führung eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs erforderliche fachliche Eig-

nung besitzt. Der Prüfungstoff ist in der Anlage 1 aufgeführt. Die fachliche Eignung kann auf Antrag nur für bestimmte Beförderungsarten nachgewiesen und die Prüfung zu diesem Zweck beschränkt werden. Die fachliche Eignung berechtigt in diesen Fällen lediglich zur Durchführung von Beförderungen im Rahmen dieser Beförderungsarten.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß von der mündlichen Prüfung absehen. Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus den Prüfungsgebieten in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu beantworten. Das Antwort-Wahl-Verfahren darf im schriftlichen Prüfungsteil nicht überwiegen. Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragestellungen aus den Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu erfassen und zu lösen.

(3) Der Umfang der Prüfung ist nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungstoffes so zu bemessen, daß der Prüfungsausschuß die fachliche Eignung des Prüflings im Sinne des Absatzes 1 mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt. Die Prüfung kann nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederholt werden.

(5) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch eine Prüfungsordnung.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuß errichtet. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern

und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden sollen.

(4) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den bei einer anderen Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses einer Industrie- und Handelskammer fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

§ 6

Sonstige Prüfungen der fachlichen Eignung

Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Abschlußprüfungen. Die oberste Landesverkehrsbehörde kann andere Abschlußprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage 1 zu dieser Verordnung Gegenstand der Abschlußprüfung sind.

§ 7

Bescheinigung

Die Genehmigungs- oder die Erlaubnisbehörde erteilt auf Antrag eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers nach dem Muster der Anlage 3 zu dieser Verordnung. Die Bescheinigung kann auch über das Vorliegen einzelner Voraussetzungen ausgestellt werden.

§ 8

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, § 4 Abs. 2 jedoch erst sechs Monate nach dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft, § 4 Abs. 1 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Mai 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1)

Prüfungsgegenstände

Sachgebiete, deren Kenntnis zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich ist:

1. Recht

- Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten
Güterkraftverkehrsrecht
Grundzüge des Gewerberechts
Straßenverkehrsrecht einschließlich Gefahrguttransporte
Arbeits- und Sozialrecht
- Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten
Bürgerliches Recht
Handelsrecht
Steuerrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungstarife, -entgelte und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischen den Gemeinschaften und Drittländern gelten
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten – Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere soweit sie Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln

Anlage 2
(zu § 6)

Abschlußprüfungen nach § 6 Satz 1 sind:

- (1) Abschlußprüfung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr,
Fachrichtung: Güterkraftverkehr
- (2) Abschlußprüfung zum Speditionskaufmann
- (3) Abschlußprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt

Anlage 3
(zu § 7)

Bundesrepublik Deutschland

Bescheinigung
über die Erfüllung der Voraussetzungen
für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers

Bezeichnung der ausstellenden Behörde

Herr/Frau geboren am

in

- (1) besitzt die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens notwendige Zuverlässigkeit,
- (2) hat nachgewiesen, daß er/sie über die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügt,
- (3) besitzt die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens notwendigen Kenntnisse.

Beschränkung:

Die fachliche Eignung gilt nur für die Durchführung folgender Beförderungen:

Diese Feststellungen entsprechen den Voraussetzungen der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers vom 3. Mai 1991 und der geänderten Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974 über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr.

.....
Bescheinigungsinhaber

Ausstellungsort

Datum

(Name, Unterschrift und Amtsbezeichnung
des Ausstellers)

Stempel der ausstellenden Behörde

**Verordnung
über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen
(Auslandsumzugskostenverordnung – AUV)**

Vom 4. Mai 1991

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) verordnet der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Umzugskostenvergütung bemißt sich bei Auslandsumzügen

1. nach der Dienststellung, der Besoldungsgruppe, die für den Dienstposten des Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundesumzugskostengesetzes vorgesehen ist, und dem Familienstand des Berechtigten am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort,
2. nach der Zahl der Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes und
3. nach der Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, wenn diese spätestens ein Jahr nach dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort bezogen worden ist. Auf einen vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag kann die Wohnung auch dann berücksichtigt werden, wenn sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen von der obersten Dienstbehörde als zwingend anerkannten Gründen erst später bezogen worden ist.

An die Stelle des Tages des Dienstantritts am neuen Dienstort tritt der Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn er später liegt. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen eine Dienststellung zugrunde legen, die der Berechtigte erst nach dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort erlangt. Bei Umzügen vom Ausland in das Inland und bei Umzügen aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienst (§ 19) sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Dienststellung am Tage der Beendigung des Dienstes am bisherigen Dienstort und die Familienverhältnisse an dem Tage maßgebend, für den zuletzt Auslandsdienstbezüge gewährt worden sind. Die innerhalb eines Zeitraums von 40 Wochen nach dem Einladen des Umzugsguts geborenen Kinder werden berücksichtigt.

(2) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Besoldungsgruppen bemißt, ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei Berechtigten im Ruhestand, früheren Berechtigten und ihren Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe des letzten Dienstpostens des Berechtigten.

(3) Soweit für die Umzugskostenvergütung ein vorausgegangener Umzug von Bedeutung ist, wird ein für diesen Umzug entstandener Anspruch auf Umzugskostenvergü-

tung berücksichtigt, selbst wenn er wegen Ablaufs der Frist nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes erloschen ist.

(4) Die im Bundesumzugskostengesetz und in dieser Verordnung aufgeführten Bestandteile der Umzugskostenvergütung werden nur dann um einen Kaufkraftausgleich (§§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes) verändert, wenn es ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Der Antrag auf die Umzugskostenvergütung muß die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen enthalten. Jede Änderung, die die Höhe der Umzugskostenvergütung beeinflußt, hat der Berechtigte unverzüglich anzuzeigen. Die Pauschvergütung (§ 10), der Beitrag zum Beschaffen von klimabedingter Bekleidung (§ 11), der Ausstattungsbeitrag (§ 12) und der Einrichtungsbeitrag (§ 13) sind dem Berechtigten unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß er zuviel erhaltene Beträge zurückzahlen hat, wenn er den Umzug anders als zunächst angegeben durchführt. Entsprechendes gilt für Rabatte, Geld- und Sachzuwendungen sowie für unentgeltliche Leistungen.

§ 2

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (Beförderungsauslagen) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Zu den Beförderungsauslagen gehören auch die Kosten für das Ein- und Auspacken, Montage- und Installationsarbeiten für die üblichen Haushaltsgeräte, Zwischenlagerung im Sinne des Absatzes 5, Transportversicherung sowie durch den Transport bedingte Gebühren und Abgaben. Beim Umzugsgut können höchstens zwei Personenkraftfahrzeuge berücksichtigt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann das erstattungsfähige Beförderungsvolumen einschränken, wenn dem Berechtigten eine voll oder teilweise ausgestattete Dienstwohnung zugewiesen wird. Besteht die Residenz des Leiters einer Auslandsvertretung aus einem Repräsentationsteil und einem gesonderten privaten Wohnungsteil, so gilt nur letzterer als Wohnung im Sinne des Satzes 1.

(3) § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes gilt mit folgenden Abweichungen:

1. Kosten für die Mitnahme eines zweiten Personenkraftfahrzeugs mit bis zu 1,8 l Hubraum werden nur berücksichtigt, wenn zum Haushalt mehr als eine Person gehört. Innerhalb Europas mit Ausnahme der Sowjetunion, Maltas, Zyperns und Islands werden bis zur Höhe der Beförderungsauslagen die Kosten für die Selbstüberführung eines zweiten Personenkraftfahrzeugs nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

2. Wird auf die Mitnahme von zum Umzugsgut gehörenden Personenkraftfahrzeugen verzichtet, wird ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der eingesparten Beförderungsauslagen ohne Versicherungs- und Verpackungskosten oder der Kosten nach Nummer 1 Satz 2 gezahlt. Zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zurücklassen dieser Fahrzeuge entstehen, werden nicht berücksichtigt.
3. Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland gehören zum Umzugsgut auch Einrichtungsgegenstände und Personenkraftfahrzeuge, für die der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug der neuen Wohnung den Lieferauftrag erteilt hat; Absatz 4 bleibt unberührt.
4. Haustiere werden berücksichtigt, soweit sie in der Wohnung gehalten werden; Kosten, die über die Transportkosten hinausgehen, werden nicht berücksichtigt.

(4) Der Umzug ist so sparsam wie möglich durchzuführen. Wird das Umzugsgut getrennt versandt, ohne daß die oberste Dienstbehörde die Gründe dafür als zwingend anerkennt, oder wird es nach einem anderen Ort als dem Ort der neuen Wohnung befördert, werden höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die bei ungetrenntem Versand von der bisherigen zur neuen Wohnung entstanden wären.

(5) Die notwendigen Auslagen für das Zwischenlagern des Umzugsgutes einschließlich der Lagerversicherung zwischen dem Tage der Räumung der bisherigen Wohnung und dem Tage des Bezuges der neuen Wohnung werden erstattet, soweit der Berechtigte diese nicht zu vertreten hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Berechtigte vorübergehend keine angemessene Leerraumwohnung am neuen Dienstort beziehen kann.

(6) Zur Ermittlung des Umfangs des Umzugsgutes kann der Dienstherr eine amtliche Vermessung fordern.

§ 3

Lagern und Unterstellen von Umzugsgut

(1) Übernimmt der Dienstherr ganz oder teilweise die Ausstattung der neuen Wohnung, werden dem Berechtigten die notwendigen Auslagen für das Verpacken, Versichern und Unterstellen des nicht mitgenommenen Umzugsgutes erstattet. Daneben werden die notwendigen Auslagen für das Befördern zum Unterstellort, höchstens jedoch bis zum Sitz der obersten Dienstbehörde oder bis zu einem anderen Ort im Inland mit unentgeltlicher Unterstellmöglichkeit erstattet. Wird das Umzugsgut bei einem späteren Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, in eine nicht oder nur teilweise ausgestattete Wohnung wieder herangezogen, werden die dadurch entstandenen Beförderungsauslagen erstattet. Hat der Berechtigte nach einer Auslandsverwendung mit ausgestatteter Dienstwohnung bei einem folgenden Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung für Einrichtungsgegenstände innerhalb der Frist des § 2 Abs. 3 Nr. 3 den Lieferauftrag erteilt, um mit diesen Einrichtungsgegenständen eine nicht ausgestattete Wohnung am neuen Dienstort beziehen zu können, werden die Beförderungsauslagen ebenfalls erstattet. Dies gilt auch für Heiratsgut nach § 15 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Mitnahme des Umzugsgutes an den neuen Dienstort aus klimatischen,

sicherheitsmäßigen oder anderen besonderen Gründen nicht zumutbar ist, oder wenn während der Dauer der Verwendung an diesem Ort keine Möglichkeit besteht, eine Leerraumwohnung zu mieten, in der das Umzugsgut untergebracht werden kann.

(3) Bei Zurücklassen von Umzugsgut im Inland wird ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der eingesparten Lagerkosten gezahlt, soweit und solange die Möbel nicht genutzt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Umzugsreise von der bisherigen zur neuen Wohnung werden unter Berücksichtigung der notwendigen Reisedauer wie folgt erstattet:

1. Der Berechtigte erhält Reisekostenvergütung nach § 7 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Tage des Einladens und des Ausladens des Umzugsgutes die Tage der Abreise vom bisherigen Wohn- oder Dienstort und der Ankunft am neuen Dienstort treten. Wird die Umzugsreise mit dem eigenen Kraftfahrzeug durchgeführt, kann die oberste Dienstbehörde triftige Gründe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bundesreisekostengesetzes anerkennen.
2. Für die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Fahr- und Nebenkosten in dem Umfang erstattet wie bei der Umzugsreise des Berechtigten. Für Hausangestellte werden die Kosten höchstens wie bei einer Dienstreise eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6 erstattet; bei Flugreisen sind die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattungsfähig. Bei gemeinsamer Reise der zur häuslichen Gemeinschaft des Umziehenden gehörenden Personen mit dem Berechtigten können für sie die Fahrkosten für einen Umweg erstattet werden, der für den Berechtigten dienstlich angeordnet war, wenn das Verbleiben am bisherigen Dienstort unzumutbar ist; das gleiche gilt, wenn und soweit Mietzuschuß eingespart wird.
3. Für die in Nummer 2 bezeichneten Personen wird das Tage-, Übernachtungs- und Schiffstagegeld wie bei einer entsprechenden Dienstreise des Berechtigten gezahlt; dies gilt auch für Nummer 2 Satz 3, wenn und soweit hierdurch Mietzuschuß eingespart wird. Für alleinreisende Hausangestellte wird das einem Beamten der Besoldungsgruppe A 6 zustehende Tage-, Übernachtungs- und Schiffstagegeld gezahlt.
4. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Reisegepäcks werden erstattet, höchstens jedoch die Auslagen für
 - a) 200 kg Reisegepäck für den Berechtigten,
 - b) 100 kg für seinen Ehegatten und
 - c) je 50 kg Reisegepäck für die anderen in Nummer 2 bezeichneten Personen.

Bei Flugreisen werden Auslagen bis zur Höhe der Beförderungskosten für unbegleitete Luftgepäck im Rahmen der Gewichtsgrenzen des Satzes 1 erstattet. Nach vorheriger Zustimmung durch die oberste Dienstbehörde können die Auslagen für begleitetes Luftgepäck bis zu 50 vom Hundert der Gewichtsgrenzen des

Satzes 1 erstattet werden, wenn die Mitnahme als begleitetes Luftgepäck aus Sicherheitsgründen notwendig ist oder wenn die Auslösung in einem zumutbaren Zeitraum nicht gewährleistet ist. Das übrige Reisegepäck kann in den Gewichtsgrenzen des Satzes 1 als Luftfracht oder auf dem Land-/Seeweg versandt werden.

(2) Reisekosten werden erstattet:

1. den Leitern einer Auslandsvertretung und funktionell selbständiger Delegationen des Auswärtigen Amtes für höchstens zwei Hausangestellte,
2. den übrigen Berechtigten für eine Hausangestellte. Die oberste Dienstbehörde kann auch den übrigen Berechtigten die Reisekosten für zwei Hausangestellte erstatten, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und der Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug der endgültigen Wohnung am neuen Dienstort einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können auch Reisekosten für neueingestellte Hausangestellte erstattet werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Bezug der neuen Wohnung eingetroffen sind; § 14 Abs. 6 Satz 5 des Bundesumzugskostengesetzes gilt entsprechend. Scheidet eine Hausangestellte, für die Reisekosten erstattet worden sind, aus triftigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann die oberste Dienstbehörde im Rahmen der nach Satz 1 zugelassenen Zahl von Hausangestellten innerhalb der Frist nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes entstandene Reisekosten für eine Ersatzkraft erstatten. Für Hausangestellte, die im Ausland aus triftigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, können Fahrkosten, auch wenn sie nach Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes entstanden sind, erstattet werden, soweit die Hausangestellten gegen den Berechtigten einen Rechtsanspruch darauf haben und die Fahrkosten nicht höher sind als für die Fahrt vom Dienstort zum Sitz der obersten Dienstbehörde.

(3) Verbindet der Berechtigte seine Umzugsreise mit einem Urlaub, werden ihm die Auslagen für die Reise zum neuen Dienstort bis zu der Höhe erstattet, in der sie entstanden wären, wenn er unmittelbar vom bisherigen zum neuen Dienstort gereist wäre. Wird der Berechtigte im Anschluß an einen Heimaturlaub an einen anderen Dienstort versetzt oder abgeordnet, erhält er

1. für die Reise vom bisherigen Dienstort zu dem Sitz der für ihn zuständigen Dienststelle im Inland (Heimaturlaubsreise) und für die Reise von dort zum neuen Dienstort Reisekostenvergütung wie bei einer Umzugsreise,
2. Erstattung der Auslagen für die Versicherung des Reisegepäcks für die Dauer des Heimaturlaubs, längstens jedoch für die Zeit von der Abreise vom bisherigen Dienstort bis zur Ankunft am neuen Dienstort.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen entsprechend.

(4) Die Auslagen für die Reise einer Person zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung am neuen Dienstort und für eine Reise einer Person zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden mit der Maßgabe erstattet, daß Tage- und Übernachtungsgeld

für höchstens vier Reise- und vier Aufenthaltstage und die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gezahlt werden.

(5) Vom Tage des Einladens des Umzugsgutes bis zum Tage des Bezugs der Wohnung, bei Abordnungen vom Tage nach Beendigung der Hin- bzw. Rückreise werden, mit Ausnahme der Zeit, für die Auslagen der Umzugsreise erstattet werden, notwendige und nachgewiesene Mehrauslagen für Unterkunft am alten und neuen Wohnort auf Antrag erstattet, soweit sie einen Eigenanteil in Höhe von 28 vom Hundert der für die Berechnung des Mietzuschusses nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes maßgeblichen Bezüge übersteigen.

(6) Zum Ausgleich der Mehrauslagen für Verpflegung der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen während des in Absatz 5 genannten Zeitraums wird ohne Vorlage von Einzelnachweisen für die ersten 14 Tage am ausländischen Dienstort ein Zuschuß in Höhe von 75 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach § 3 der Auslandsreisekostenverordnung gezahlt. Vom 15. Tage an wird ein Zuschuß in Höhe von 50 vom Hundert des Auslandstagegeldes gezahlt. Für die Zeit des Aufenthalts an einem anderen als dem alten oder neuen Wohnort werden 50 vom Hundert des für das Inland geltenden Tagegeldes nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Ist die vorläufige Unterkunft mit einer Kochgelegenheit ausgestattet, wird die Hälfte der nach Satz 1 bis 3 maßgebenden Beträge gezahlt.

(7) Die Zahlungen nach den Absätzen 5 und 6 werden nicht für die Tage geleistet, an denen der Berechtigte Heimaturlaub hat oder Auslandstrennungsgeld erhält.

§ 5

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann, längstens jedoch für sechs Monate, für eine Wohnung im Ausland längstens für neun Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für eine Unterkunft am neuen Dienstort gezahlt werden muß. Mietentschädigung darf nicht für eine Zeit gewährt werden, für die der Berechtigte Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 der Auslandstrennungsgeldverordnung erhält, mit Ausnahme des besonderen Auslandstrennungsgeldes nach § 8 Abs. 3 der Auslandstrennungsgeldverordnung. Aufwendungen, durch die Mietentschädigung eingespart wird, und notwendige Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer werden erstattet. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die endgültige Wohnung am neuen Wohnort, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden muß, während der der Berechtigte die Wohnung noch nicht benutzen kann, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung oder für eine vorübergehend bezogene Unterkunft am neuen Dienstort gezahlt werden muß.

(3) Für eine Wohnung oder eine Garage, die anderweitig vermietet oder benutzt werden, wird keine Mietentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Wird die bisherige Wohnung von zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) weiter genutzt, kann die

Miete anteilig nach der Zahl der Personen erstattet werden, die die Wohnung auf Grund der Zusage der Umzugskostenvergütung nicht mehr nutzen. Miete für die bisherige Wohnung im Ausland kann auch ohne Anmietung einer neuen Wohnung für die Zeit erstattet werden, für die der Berechtigte kein Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6, 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung erhält. Die oberste Dienstbehörde kann den im Ausland aus dem Dienst ausgeschiedenen Berechtigten Mietentschädigung nach Absatz 1 auch dann zahlen, wenn sie die Wohnung noch benutzen und keine neue Wohnung gemietet haben. Auf die Mietentschädigung nach Satz 3 sind 18 vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1, 1½ oder 2 und der Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen anzurechnen, auf die Mietentschädigung nach Satz 2 jedoch nur für die Zeit, für die die Kosten der Unterkunft anderweitig vergütet werden.

(4) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gezahlt.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann die Fristen in den Absätzen 1 und 2 bei einer Mietentschädigung für eine Wohnung im Ausland um höchstens ein Jahr verlängern, wenn dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

§ 6

Auslagen zur Erlangung einer Wohnung

(1) Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland werden die notwendigen und nachgewiesenen Mietvertragsabschluß-, Makler-, beim Ein- und Auszug anfallenden Gutachter- sowie vergleichbaren Kosten zur Erlangung einer angemessenen Wohnung erstattet. Hierzu gehören auch Kosten für Garantieverklärungen und Bürgschaften. Notwendige Sicherheitsleistungen (Kautionen), die die Dienstbezüge des Berechtigten im Ausland für einen Monat – ohne Mietzuschuß und ohne Kaufkraftausgleich – überschreiten, werden erstattet; daraus entstehende Rückzahlungsansprüche sind an den Dienstherrn abzutreten. Wird die Sicherheitsleistung oder ein Teil derselben vom Vermieter berechtigterweise in Anspruch genommen, ist der Berechtigte zur Rückzahlung an den Dienstherrn verpflichtet.

(2) Bei Umzügen vom Ausland in das Inland findet § 9 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes Anwendung; beim Auszug aus einer Wohnung im Ausland anfallende notwendige und nachgewiesene Gutachter- sowie vergleichbare Kosten werden erstattet.

§ 7

Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte

Müssen beim Bezug der neuen Wohnung im Ausland auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Klimageräte, Luftbe- und -entfeuchter, Luftreiniger, Warmwassergeräte, Wasseraufbereiter, Notstromerzeuger oder andere technische Geräte, die nicht zum Hausrat gehören, beschafft werden, werden die angemessenen Auslagen für die notwendige Zahl von Geräten zu 90 vom Hundert, die notwen-

digen Auslagen für ihren Einbau und die bauliche Herrichtung der Räume in voller Höhe erstattet. Beim Auszug hat der Berechtigte die Geräte dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Ihm werden dann weitere 5 vom Hundert der Auslagen für die Anschaffung der Geräte erstattet.

§ 8

Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht

Bei Auslandsumzügen im Sinne des § 13 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes werden die notwendigen Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) erstattet.

§ 9

Beiträge zum Instandsetzen von Wohnungen

(1) Kann eine angemessene Wohnung am neuen Dienstort im Ausland auf Grund der besonderen Wohnungssituation nur erlangt werden, wenn sie mit zusätzlichem Aufwand bewohnbar gemacht wird, werden die notwendigen Auslagen hierfür bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes nach der Trennungsgeldverordnung erstattet.

(2) Voraussetzung für den Beitrag ist die vorherige schriftliche Anerkennung der Notwendigkeit der Auslagen durch die oberste Dienstbehörde.

(3) Bei Umzügen vom Ausland in das Inland findet § 12 Abs. 5 des Bundesumzugskostengesetzes Anwendung.

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Der Berechtigte, der am neuen Wohnort eine Wohnung einrichtet (§ 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes), erhält für sonstige Umzugsauslagen für sich und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine Pauschvergütung in Höhe des Zweifachen der Pauschvergütung für Inlandsumzüge (§ 10 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes). § 10 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes gilt entsprechend.

(2) Ein zur häuslichen Gemeinschaft gehörendes Kind, für das der Berechtigte AuslandsKinderzuschlag erhält, wird auch dann berücksichtigt, wenn es keine Umzugsreise durchführt. Bleibt das Kind im Inland, berechnet sich der Pauschbetrag nach § 10 Abs. 1 Satz 4 des Bundesumzugskostengesetzes.

(3) Bei einem Umzug am Wohnort oder in seiner Umgebung beträgt die Pauschvergütung 60 vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Bei einem Umzug vom Ausland in das Inland beträgt die Pauschvergütung 80 vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 und 2.

(5) Ein Berechtigter, der am neuen Wohnort keine Wohnung einrichtet oder eine mit den notwendigen Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattete Dienstwohnung bezieht, erhält eine Pauschvergütung in Höhe von 50 vom Hundert der Sätze nach den Absätzen 1 bis 4. Ist nur ein Teil der Räume einer Dienstwohnung, die keine Empfangsräume sind, ausgestattet, wird die Pauschvergütung nach Satz 1 anteilig erhöht.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne der §§ 3 oder 4 des Bundesumzugskostengesetzes an einen anderen Wohnort vorausgegangen, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 1 bis 5 gezahlt, wenn auch beim vorausgegangenem Umzug eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes vorhanden war.

(7) Besteht am neuen Wohnort eine andere Stromspannung oder Frequenz (Hertzzahl) als am bisherigen Wohnort und ist die neue Wohnung nicht mit einer der alten Wohnung entsprechenden Stromversorgung oder nicht mit den notwendigen elektrischen Geräten ausgestattet, wird ein Zuschlag zur Pauschvergütung in Höhe von jeweils 25 vom Hundert der Pauschvergütung für Verheiratete nach Absatz 1 gezahlt. Existiert eine andere Fernsehnorm, wird ein weiterer Zuschlag von 25 vom Hundert gezahlt.

(8) Ist die neue Wohnung gemäß Mietvertrag oder nach Ortsrecht vom Berechtigten beim Ein- oder Auszug zu renovieren und sind seit dem letzten Umzug noch keine fünf Jahre vergangen, wird ein Zuschlag zur Pauschvergütung in Höhe von 30 vom Hundert der Pauschvergütung für Verheiratete nach Absatz 1 gezahlt. Ist die neue Wohnung im Ausland nicht mit Fenstervorhängen ausgestattet und können die vorhandenen Fenstervorhänge nicht wiederverwandelt werden, wird ein weiterer Zuschlag von 30 vom Hundert der Pauschvergütung für Verheiratete nach Absatz 1 gezahlt.

(9) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gezahlt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, wird die höhere gezahlt.

(10) Ein Berechtigter im Sinne des Absatzes 5, der eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, erhält eine Pauschvergütung in Höhe des Zweifachen der Sätze nach § 10 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes. Bei Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft und Bezug einer Wohnung am gleichen Dienstort wird die Pauschvergütung nach Absatz 3 gezahlt.

§ 11

Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Bekleidung

(1) Bei der ersten Verwendung an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima wird ein Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Bekleidung in folgender Höhe gezahlt:

Für den Berechtigten und seinen Ehegatten jeweils das Doppelte des Ortszuschlags der Tarifklasse 1c Stufe 1 der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes, für die mit an den Dienstort umziehenden Kinder jeweils der Ortszuschlag der Tarifklasse 1c Stufe 1 der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Wird klimabedingte Bekleidung von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, ist der Beitrag um 25 vom Hundert zu kürzen.

(2) Bei einer neuen Verwendung an einem solchen Auslandsdienstort wird ein neuer Beitrag gezahlt, wenn

1. der Berechtigte während der letzten drei Jahre vor der neuen Verwendung nicht an einem solchen Dienstort Auslandsdienstbezüge oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten hat,

2. am neuen Dienstort entgegengesetzte Klimaverhältnisse herrschen oder
3. der Berechtigte beim vorausgegangenem Umzug innerhalb der letzten drei Jahre einen ermäßigten Beitrag nach § 14 Abs. 7 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach § 17 erhalten hat und beim neuen Umzug keine Gründe für eine Ermäßigung vorliegen; in diesem Fall ist der beim vorausgegangenem Umzug gezahlte Beitrag abzuziehen.

(3) Der Bundesminister des Auswärtigen bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Auslandsdienstorte, für die ein Beitrag zum Beschaffen von klimabedingter Bekleidung gezahlt wird.

(4) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 12

Ausstattungsbeitrag

(1) Bei der ersten Verwendung im Ausland erhält der verheiratete Berechtigte einen Ausstattungsbeitrag in Höhe des Zweifachen des ihm am neuen Dienstort zustehenden Auslandszuschlags nach Stufe 5, höchstens jedoch der Besoldungsgruppe B 3. Für den nicht verheirateten Berechtigten und den Berechtigten, dessen Ehegatte nicht an den neuen Dienstort umzieht, verringert sich der Beitrag nach Satz 1 um 20 vom Hundert. Für jedes Kind, für das ihm Auslandskindzuschlag zusteht, erhält er zusätzlich das Zweifache des Erhöhungsbetrages der Stufe 5 des Auslandskindzuschlags. Soweit die oberste Dienstbehörde besondere Verpflichtungen der dienstlichen Repräsentation anerkannt hat, erhöht sich der Beitrag um 20 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 oder 2.

(2) Ein Berechtigter, der am neuen Wohnort keine Wohnung einrichtet oder eine mit den notwendigen Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattete Dienstwohnung bezieht, erhält einen Ausstattungsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1; ist nur ein Teil der Räume einer Dienstwohnung, die keine Empfangsräume sind, ausgestattet, wird der Ausstattungsbeitrag nach Satz 1 anteilig erhöht.

(3) Bei einer neuen Verwendung im Ausland wird ein neuer Ausstattungsbeitrag gezahlt, wenn der Berechtigte

1. während der letzten drei Jahre vor der neuen Verwendung keine Dienstbezüge im Ausland oder entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten hat oder
2. beim vorausgegangenem Umzug innerhalb der letzten drei Jahre keinen oder einen ermäßigten Beitrag nach § 14 Abs. 7 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach § 17 erhalten hat; in diesem Falle ist der beim vorausgegangenem Umzug gezahlte Beitrag abzuziehen.

Hat der Berechtigte in den letzten drei Jahren vor der neuen Verwendung vorübergehend Leistungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 erhalten, bleiben diese Zeiten bei der Berechnung der Dreijahresfrist außer Betracht.

(4) Ein Berechtigter, der eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, erhält keinen Ausstattungsbeitrag. Bei Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft innerhalb der Frist des § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes wird der Ausstattungsbeitrag nach Absatz 1 gezahlt, wenn die Ver-

wendungsdauer vom Zeitpunkt der Aufgabe der Gemeinschaftsunterkunft an noch mindestens zwei Jahre beträgt. Bei einer restlichen Verwendungsdauer von mehr als drei Monaten werden 20 vom Hundert und bei einer restlichen Verwendungsdauer von mehr als acht Monaten 40 vom Hundert des Ausstattungbeitrages nach Absatz 1 gezahlt.

(5) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 13

Einrichtungsbeitrag

(1) Bei der ersten Ernennung zum Leiter einer Auslandsvertretung oder zum Leiter einer funktionell selbständigen Delegation des Auswärtigen Amtes erhält der Berechtigte, der am neuen Dienstort eine ausgestattete Dienstwohnung bezieht oder eine möblierte Wohnung mietet, einen Einrichtungsbeitrag in Höhe der Dienstbezüge im Ausland eines Ledigen seiner Besoldungsgruppe nach der Stufe 1 des Auslandszuschlags, bei aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnung A) einheitlich nach der Dienstaltersstufe 7. Mietzuschuß und Kaufkraftausgleich werden nicht berücksichtigt. Für zusätzliche Einrichtung im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Ehegatten am Dienstort erhöht sich der Einrichtungsbeitrag um 10 vom Hundert.

(2) Bezieht der Berechtigte eine Leerraumwohnung, erhöhen sich die Beiträge nach Absatz 1 für die Empfangsräume und die Privaträume jeweils um das Einfache. Ist die Wohnung teilweise ausgestattet, ist der Erhöhungsbetrag anteilig niedriger.

(3) Ständige Vertreter des Leiters einer Auslandsvertretung oder einer funktionell selbständigen Delegation des Auswärtigen Amtes sowie Leiter von Außenstellen einer Auslandsvertretung erhalten bei ihrer ersten Ernennung einen Einrichtungsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert des Bemessungssatzes nach Absatz 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bezieht der Berechtigte eine Leerraumwohnung, erhöht sich der Beitrag nach Satz 1 um das Einfache. Ist die Wohnung teilweise ausgestattet, ist der Erhöhungsbetrag anteilig niedriger.

(4) Bei einer weiteren Ernennung zum Leiter, zum Ständigen Vertreter oder zum Leiter einer Außenstelle wird ein neuer Einrichtungsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 unter Anrechnung früher gezahlter Einrichtungsbeiträge gezahlt. Dem Berechtigten sind jedoch mindestens 20 vom Hundert des neuen Einrichtungsbeitrags zu belassen.

(5) Berechtigten, die während einer Auslandsverwendung zum Leiter einer Auslandsvertretung oder zum Leiter einer funktionell selbständigen Delegation des Auswärtigen Amtes ernannt werden, wird der Einrichtungsbeitrag nur gezahlt, wenn ihnen aus Anlaß der Ernennung die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

(6) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 14

Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Für einen Umzug am ausländischen Dienstort kann bei erheblicher Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit des Bediensteten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) oder aus anderen zwingenden Gründen, die sich aus den

besonderen Bedürfnissen des Auslandsdienstes und den besonderen Verhältnissen im Ausland ergeben, Umzugskostenvergütung zugesagt werden. In diesen Fällen werden neben den Beförderungsauslagen (§ 2) die Auslagen zur Erlangung einer angemessenen Wohnung nach § 6 Abs. 1 sowie die Pauschvergütung nach § 10 Abs. 3 gezahlt. Bei Umzügen aus gesundheitlichen Gründen muß die Notwendigkeit amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein. Die Umzugskostenvergütung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß über sie vor Beginn des geplanten Umzugs entschieden werden kann.

(2) Ein Berechtigter mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, dem die Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesumzugskostengesetzes oder in den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 zugesagt wurde, erhält für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung, wenn der Dienstherr die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

§ 15

Umzugsbeihilfen

(1) Heiratet ein Berechtigter mit Dienstbezügen, nachdem er den Dienst am neuen ausländischen Dienstort angetreten hat und ihm die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, können ihm die 100 Deutsche Mark übersteigenden notwendigen Fahrkosten seines Verlobten oder Ehegatten und dessen Kinder, die durch die Reise in die häusliche Gemeinschaft des Berechtigten aufgenommen werden, bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels vom inländischen Wohnort des Verlobten oder Ehegatten zum Dienstort erstattet werden, höchstens jedoch für eine Reise vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Heiratsgutes an den ausländischen Dienstort können bis zur Höhe der Auslagen erstattet werden, die entstanden wären, wenn das Heiratsgut vom letzten inländischen an den ausländischen Dienstort befördert worden wäre. § 3 ist entsprechend anwendbar.

(2) Bei dauerhafter Trennung im Ausland findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung für die Erstattung der notwendigen Fahrkosten und die Beförderungsauslagen für das Umzugsgut von Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Berechtigten leben, vom ausländischen Wohnort zum Ort ihrer Wahl, höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Rückkehr an den letzten inländischen Dienstort. Mehrkosten für das getrennte Versenden von Umzugsgut (§ 2 Abs. 4) werden nicht erstattet, wenn innerhalb von drei Monaten die Versetzung in das Inland erfolgt.

§ 16

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen bei Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung

(1) Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn mit einer baldigen

weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll. In diesem Fall gilt folgendes:

1. Der Berechtigte hat, wenn ihm nicht innerhalb von sechs Monaten eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt wird, die Pauschvergütung (§ 10) und die Beiträge nach den §§ 11 bis 13 zurückzuzahlen, soweit er sie bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage nicht bestimmungsgemäß verbraucht hat; die aus der Pauschvergütung und den Beiträgen beschafften Gegenstände hat er dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen.
2. Der Berechtigte hat alle Möglichkeiten auszunutzen, durch die Auslagen für Umzugsvorbereitungen vermieden werden können, insbesondere hat er Aufträge an den Spediteur, Passagebuchungen und die Anmietung einer neuen Wohnung unverzüglich rückgängig zu machen.
3. § 11 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes findet Anwendung.
4. Andere notwendige Auslagen, die dem Berechtigten in Erwartung des Umzuges entstanden sind, und Schäden, die als unmittelbare Folge des Widerrufs der Zusage der Umzugskostenvergütung entstanden sind, können ihm nach billigem Ermessen erstattet werden. Auslagen für Gegenstände dürfen nur erstattet werden, wenn der Berechtigte die Gegenstände dem Dienstherrn zur Verfügung stellt.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung gilt als widerrufen, wenn vor dem Bezug der neuen Wohnung Umzugskostenvergütung für einen anderen Umzug zugesagt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn der Berechtigte stirbt, bevor er an den neuen Dienstort umgezogen ist.

(3) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Widerruf der Zusage eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt, sind die Pauschvergütung (§ 10) und die Beiträge nach den §§ 11 bis 13, die der Berechtigte auf Grund der ersten Zusage erhalten hat, auf die ihm nach der neuen Zusage zustehenden Beträge anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, soweit der Berechtigte die Pauschvergütung und die Beiträge bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der ersten Zusage bestimmungsgemäß verbraucht hat und die daraus angeschafften Gegenstände am neuen Dienstort nicht verwendbar sind. Die nicht verwendbaren Gegenstände hat der Berechtigte dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Gründen widerrufen, die der Berechtigte zu vertreten hat, hat er abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die schon erhaltene Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen.

§ 17

Umzugskostenvergütung bei einer Auslandsverwendung von weniger als zwei Jahren

(1) Steht von vornherein fest, daß ein Berechtigter für weniger als zwei Jahre in das Ausland versetzt, abge-

ordnet oder kommandiert wird, wird ihm für den Hin- und Rückumzug Umzugskostenvergütung in folgendem Umfang gezahlt:

1. bei einer Auslandsverwendung von bis zu acht Monaten, bei der Auslandsdienstbezüge nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden,
 - a) Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise (§ 4),
 - b) Erstattung der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland, und zwar in voller Höhe, wenn diese nicht bewohnt wird, im übrigen anteilig nach der Zahl der Personen, die die Wohnung auf Grund des Umzugs nicht mehr nutzen, oder der notwendigen Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes,
 - c) Erstattung der Beförderungsauslagen für bis zu 100 kg Umzugsgut für jede zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person, die an der Umzugsreise teilnimmt,
 - d) Erstattung der notwendigen Garagenmiete für ein im Inland zurückgelassenes Personenkraftfahrzeug, sofern weder das Personenkraftfahrzeug noch die Garage anderweitig genutzt werden,
 - e) Mietentschädigung (§ 5),
 - f) Erstattung der Auslagen zur Erlangung einer angemessenen Wohnung im Ausland (§ 6) sowie der Auslagen für die Miete einer notwendigen Wohnungseinrichtung, und zwar bei Anmietung einer möblierten Wohnung 10 vom Hundert der Gesamtmietkosten, bei Anmietung einer Leerraumwohnung die Auslagen für die Miete des angemessenen Hausrats bis zu höchstens 150 Deutsche Mark monatlich,
 - g) 20 vom Hundert der Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 bis 5 und 7 sowie 10 vom Hundert des Ausstattungsbeitrags (§ 12),
 - h) 20 vom Hundert des Beitrags zum Beschaffen klimabedingter Bekleidung (§ 11) mit der Maßgabe, daß der Beitrag für den Berechtigten selbst bis zur Hälfte des Betrages nach § 11 gezahlt wird,
2. bei einer Auslandsverwendung von mehr als acht Monaten
 - a) Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise (§ 4),
 - b) Erstattung der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung im Inland, und zwar in voller Höhe, wenn diese nicht bewohnt wird, im übrigen anteilig nach der Zahl der Personen, die die Wohnung auf Grund des Umzugs nicht mehr nutzen oder der notwendigen Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes,
 - c) Erstattung der Beförderungsauslagen für bis zu 200 kg Umzugsgut für jede zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person, die an der Umzugsreise teilnimmt,
 - d) Erstattung der notwendigen Auslagen für das Befördern eines Personenkraftfahrzeuges oder Zusage nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde,
 - e) Mietentschädigung (§ 5),

- f) Erstattung der Auslagen zur Erlangung einer angemessenen Wohnung im Ausland (§ 6) sowie der Auslagen für die Miete einer notwendigen Wohnungseinrichtung, und zwar bei Anmietung einer möblierten Wohnung 10 vom Hundert der Gesamtmietkosten, bei Anmietung einer Leerraumwohnung die Auslagen für die Miete des angemessenen Hausrats bis höchstens 150 Deutsche Mark monatlich,
- g) 40 vom Hundert der Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 bis 5 und 7 sowie des Ausstattungsbeitrags (§ 12),
- h) 40 vom Hundert des Beitrags zum Beschaffen klimabedingter Bekleidung (§ 11) mit der Maßgabe, daß der Beitrag für den Berechtigten selbst in voller Höhe nach § 11 gezahlt wird.

(2) Dauert eine Verwendung im Ausland länger als nach Absatz 1 vorgesehen, kann die für die längere Zeit zustehende Umzugskostenvergütung gezahlt werden. In diesem Fall beginnt die Ausschußfrist des § 14 Abs. 6 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes für die Zahlung der zusätzlichen Umzugskostenvergütung an dem Tage, an dem dem Berechtigten die Verlängerung seiner Verwendung bekanntgegeben wird.

(3) Anstelle der Erstattung der Auslagen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b können für eine Beförderung des Umzugsgutes an den ausländischen Dienstort Auslagen bis zur Höhe der Kosten erstattet werden, die durch eine Einlagerung im Inland entstanden wären, höchstens jedoch bis zur Höhe der Kosten für das Beibehalten der bisherigen Wohnung. Bei unentgeltlicher Unterstellmöglichkeit an einem anderen Ort im Inland können anstelle der Erstattung der Auslagen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b die Beförderungsauslagen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 erstattet werden. Wird das Umzugsgut zurückgelassen, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(4) Wird auf die Mitnahme des Personenkraftfahrzeugs nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d verzichtet, kann ein Betrag für ersparte Beförderungsauslagen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 gezahlt werden.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß der Umzug im dienstlichen Interesse liegt.

§ 18

Rückführung von Angehörigen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen

(1) Ist an einem ausländischen Dienstort die Sicherheit der Angehörigen des Berechtigten oder das Eigentum erheblich gefährdet, kann die oberste Dienstbehörde Umzugskostenvergütung für die Rückführung oder den Umzug von Personen, die zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehören (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), oder die Rückführung von Umzugsgut in das Inland oder nach einem ausländischen Ort zusagen. Die Umzugskostenvergütung darf jedoch nur soweit den Umständen nach notwendig zugesagt werden. Entsprechendes gilt für die Rückkehr zum Dienstort.

(2) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend, wenn außer dem Reisegepäck Teile des Hausrats zurückgeführt werden müssen und sich die Zusage der Umzugskostenvergütung hierauf erstreckt.

§ 19

Umzugskostenvergütung beim Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Berechtigten mit Dienstort im Ausland, die in den Ruhestand treten oder ihr zeitlich befristetes Dienstverhältnis im Ausland beenden, ist Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem Ort ihrer Wahl im Inland zuzusagen. Umzugskostenvergütung wird nur gezahlt, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden durchgeführt wird. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen diese Frist um ein Jahr verlängern.

(2) Absatz 1 gilt nach dem Tode eines Berechtigten, dessen letzter Dienstort im Ausland liegt, entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen. Sind solche Personen nicht vorhanden oder ziehen sie nicht in das Inland um, können den Erben die notwendigen Auslagen für das Befördern beweglicher Nachlaßgegenstände nach einem Ort im Inland erstattet werden, wenn die Auslagen innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entstanden sind. Für Hausangestellte gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Umzüge im Ausland durchgeführt werden, können die notwendigen Umzugsauslagen erstattet werden, höchstens jedoch die Auslagen, die durch einen Umzug an den Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären. Wird später, jedoch noch innerhalb der Frist nach Absatz 1, ein Umzug in das Inland durchgeführt, ist der nach Satz 1 gewährte Betrag auf die nach Absatz 1 oder 2 zustehende Umzugskostenvergütung anzurechnen.

(4) Scheiden Berechtigte aus von ihnen zu vertretenden Gründen im Ausland aus dem Dienst aus und ziehen sie spätestens sechs Monate danach in das Inland um, können ihnen und den in Absatz 2 bezeichneten Personen für diesen Umzug die Beförderungsauslagen und Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gezahlt werden, höchstens die Auslagen, die durch einen Umzug an den Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären.

§ 20

Härtefälle

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen in besonderen Ausnahmefällen den Bemessungssatz nach § 10 erhöhen, wenn sich dienstortbezogen aus der Anwendung dieser Vorschrift unzumutbare Härten ergeben.

§ 21

Übergangsvorschrift

(1) Für die bis zum 30. Juni 1990 beendeten Umzüge findet die Auslandsumzugskostenverordnung vom 20. Juli 1966 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch § 13 der

Verordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 745), weiterhin Anwendung. Der Umzug gilt als beendet, sobald die endgültige Wohnung am neuen Dienstort bezogen worden ist.

(2) Ist die Umzugskostenvergütung vor dem 1. Juli 1990 zugesagt worden, wird auf Antrag Umzugskostenvergütung nach dieser Verordnung gezahlt, wenn der Umzug am 1. Juli 1990 noch nicht beendet war.

(3) Bei einer erneuten Auslandsverwendung werden die Beiträge nach den §§ 11 bis 13 unter Anrechnung der bei der vorherigen Auslandsverwendung nach bisherigem Recht erhaltenen Beträge gezahlt. Für im Inland zurückge-

lassenes Umzugsgut kann dem Berechtigten ab 1. Juli 1990 auf Antrag ein Betrag nach § 3 Abs. 3 Satz 1 gezahlt werden.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Auslandsumzugskostenverordnung vom 20. Juli 1966 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 745), außer Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Verordnung
über das Auslandstrennungsgeld
(Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV)**

Vom 4. Mai 1991

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) und des § 14 Abs. 1 und 3 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) verordnet der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Ansprüche auf Auslandstrennungsgeld entstehen aus Anlaß von Versetzungen, versetzungsgleichen Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes) und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland sowie auch ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bei Einstellungen in das Ausland und im Ausland bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses oder bei einer vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort. Der Abordnung steht gleich

1. die Kommandierung,
2. die vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort,
3. die Aufhebung der Abordnung oder Kommandierung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
4. die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle und
5. die Zuweisung zur Amtsausübung in besonderen Fällen (§ 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

(2) Mit dem Auslandstrennungsgeld werden notwendige Auslagen für getrennte Haushaltsführung oder das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort aus Anlaß von Versetzungen oder Abordnungen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis abgegolten.

(3) Bei dienstlichen Maßnahmen nach Absatz 1 am Dienstort wird Auslandstrennungsgeld nicht gezahlt. Zum Dienstort gehört auch sein jeweiliges in- und ausländisches Einzugsgebiet. Im Einzugsgebiet liegt die Wohnung, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes).

(4) Verzichtet der Berechtigte unwiderruflich auf die Zusage der Umzugskostenvergütung, wird Auslandstrennungsgeld nur nach § 13 für längstens ein Jahr gezahlt.

§ 2

Berechtigte

(1) Berechtigt sind

1. Bundesbeamte,

2. Richter im Bundesdienst,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und
4. in den Bundesdienst abgeordnete Beamte und Richter.

(2) Berechtigt sind nicht

1. im Grenzverkehr tätige Beamte bei dienstlichen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland,
2. Ehrenbeamte und
3. ehrenamtliche Richter.

§ 3

Arten des Auslandstrennungsgeldes

Als Auslandstrennungsgeld werden gezahlt:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung (§§ 6 bis 8, 10),
2. Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung (§ 9),
3. Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 11),
4. Entschädigung, wenn keine Auslandsdienstbezüge gezahlt werden (§ 12 Abs. 7),
5. Reisebeihilfen für Heimfahrten (§ 13),
6. Entschädigung im Einzelfall aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland (Auslandstrennungsgeld in Krisenfällen; § 12 Abs. 8).

§ 4

**Entschädigung
für getrennte Haushaltsführung**

(1) Das Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 wird gezahlt, wenn der Berechtigte

1. mit seinem Ehegatten oder ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit anderen Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung – nicht nur vorübergehend – Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen – nicht nur vorübergehend – bedarf,

und getrennten Haushalt führt. § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 7 bleiben unberührt.

(2) Ist Umzugskostenvergütung (§§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes) zugesagt, wird Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 nur gezahlt, wenn die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

§ 5

**Auslandstrennungsgeld
nach Zusage der Umzugskostenvergütung**

(1) Nach Zusage der Umzugskostenvergütung (§§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes) wird Auslandstrennungsgeld nur gezahlt, wenn und solange der Berechtigte

1. seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 uneingeschränkt umzugswillig ist und
2. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes oder aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend nicht umziehen kann.

Der Berechtigte ist verpflichtet, sich unter Ausnutzung jeder gebotenen Gelegenheit nachweislich fortwährend um eine Wohnung zu bemühen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

(2) Halten sich die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen während der Zeit, in der Auslandstrennungsgeld zusteht, überwiegend am neuen Dienstort auf, wird für die Tage dieses Aufenthalts anstelle des Auslandstrennungsgeldes nach den §§ 6 bis 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Mietersatz nach § 9 gezahlt.

(3) Nach Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung darf Auslandstrennungsgeld nicht gezahlt werden, wenn im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerrufs die Voraussetzungen für die Zahlung des Auslandstrennungsgeldes nach Absatz 1 nicht erfüllt waren oder weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Umzugskostenvergütung nach § 17 der Auslandsumzugskostenverordnung gezahlt wird.

§ 6

**Versetzungen und Abordnungen
vom Inland in das Ausland**

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland beträgt das Auslandstrennungsgeld für Berechtigte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 60 vom Hundert, für die übrigen Berechtigten 55 vom Hundert des Grundgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 1 sowie der Amts- und Ausgleichszulagen. Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten an die Stelle des Grundgehalts und des Ortszuschlags der Stufe 1 der Anwärtergrundbetrag, die Anwärtersonderzuschläge und, soweit die Voraussetzungen des § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind, der Anwärterverheiratetenzuschlag. Das Auslandstrennungsgeld erhöht sich um einen Betrag in Höhe von 35 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 6, wenn zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten mehr als eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen gehört.

(2) Nach Räumung der bisherigen Wohnung wird das Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 weitergezahlt, wenn die zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörenden Personen (§ 4 Abs. 1 Satz 1) an einem anderen als dem neuen Dienstort einschließlich Einzugsgebiet eine Unterkunft gegen Entgelt oder eine ihnen oder

dem Berechtigten gehörende Wohnung vorübergehend beziehen. Ist die Unterkunft unentgeltlich, wird das Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 um die Hälfte gekürzt. Diese Ansprüche schließen Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 der Auslandsumzugskostenverordnung aus.

(3) In das Inland versetzten oder abgeordneten Berechtigten, die Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 3 erhalten, wird bei einer erneuten Versetzung oder Abordnung in das Ausland anstelle des Auslandstrennungsgeldes nach § 8 Abs. 3 Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 gezahlt. Daneben kann der Unterschiedsbetrag zwischen der Miete für die Unterkunft im Inland und 18 vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen erstattet werden. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) In das Inland versetzten oder abgeordneten Berechtigten, die Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 1 oder 2 erhalten, wird bei einer erneuten Versetzung oder Abordnung in das Ausland mit Zusage der Umzugskostenvergütung anstelle der Abfindung nach § 8 Abs. 1 und 2 Auslandstrennungsgeld nach § 7 gezahlt. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 7

Versetzungen und Abordnungen im Ausland

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen im Ausland beträgt das Auslandstrennungsgeld für Berechtigte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 65 vom Hundert, für die übrigen Berechtigten 60 vom Hundert des Grundgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 1, der Amts- und Ausgleichszulagen sowie des Auslandszuschlags für den bisherigen Dienstort. Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten an die Stelle des Grundgehalts und des Ortszuschlags der Stufe 1 der Anwärtergrundbetrag, die Anwärtersonderzuschläge und, soweit die Voraussetzungen des § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind, der Anwärterverheiratetenzuschlag. Kaufkraftausgleich wird vorgenommen. Für die Wohnung am bisherigen Dienstort wird Mietzuschuß in entsprechender Anwendung des § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt.

(2) Nach Räumung der bisherigen Wohnung wird Auslandstrennungsgeld nach § 6 gezahlt, wenn an einem anderen als dem neuen oder alten Dienstort einschließlich Einzugsgebiet die zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörenden Personen (§ 4 Abs. 1 Satz 1) eine Unterkunft gegen Entgelt oder eine ihnen oder dem Berechtigten gehörende Wohnung vorübergehend beziehen. Ist die Unterkunft unentgeltlich, wird das Auslandstrennungsgeld nach § 6 um die Hälfte gekürzt. Diese Ansprüche schließen Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 der Auslandsumzugskostenverordnung aus.

§ 8

**Versetzungen und Abordnungen
vom Ausland in das Inland**

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland beträgt das Auslandstrennungsgeld für Berechtigte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 65 vom Hundert, für die übrigen Berechtigten 60 vom Hundert des Grundgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 1, der Amts- und Ausgleichszulagen sowie des Auslandszuschlags für den bisherigen Dienstort. Bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten an die Stelle des Grundgehalts und des

Ortszuschlags der Stufe 1 der Anwärtergrundbetrag, die Anwärtersonderzuschläge und, soweit die Voraussetzungen des § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt sind, der Anwärterverheiratetenzuschlag. Das Auslandstrennungsgeld erhöht sich um den Auslandskinderzuschlag in entsprechender Anwendung des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder, wenn Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, um den Unterschiedsbetrag. Kaufkraftausgleich wird vorgenommen; Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gilt insoweit als Auslandstrennungsgeld; hält sich das Kind im Inland auf, wird Kaufkraftausgleich auf den kinderbezogenen Anteil des Auslandstrennungsgeldes nicht vorgenommen. Mietzuschuß für die Wohnung am bisherigen Dienstort wird in entsprechender Anwendung des § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt.

(2) Bei Zusage der Umzugskostenvergütung wird Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 gezahlt, wenn und solange die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen am bisherigen Dienstort zurückbleiben, weil

1. der Berechtigte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort an einem Umzug gehindert ist oder
2. zwingende persönliche Umzugshinderungsgründe (§ 12 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) vorliegen.

Bei Wohnungsmangel wird Auslandstrennungsgeld nach Absatz 1 jedoch längstens bis zum letzten Tage des auf die Abreise des Anspruchsberechtigten folgenden dritten Kalendermonats gewährt.

(3) Dauert der Wohnungsmangel über die in Absatz 2 Satz 2 genannte Frist hinaus fort, wird statt des Auslandstrennungsgeldes nach Absatz 1 Auslandstrennungsgeld in Höhe des Trennungsgeldes nach § 3 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung gezahlt. Dieses erhöht sich für eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannte Person um 50 vom Hundert und für jede weitere dort genannte Person um 10 vom Hundert, sofern sie in die Wohnung aufgenommen ist. Es erhöht sich um weitere 10 vom Hundert für Hausangestellte, für die die Kosten der Umzugsreise erstattet werden oder die als Ersatzkraft für eine im Ausland zurückgebliebene Hausangestellte in die Wohnung aufgenommen sind.

(4) Alleinstehende Berechtigte, die am bisherigen Dienstort im Ausland eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes hatten, erhalten Auslandstrennungsgeld in Höhe des Trennungsgeldes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Trennungsgeldverordnung bis zum Wegfall des Wohnungsmangels am neuen Dienstort.

§ 9

Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung

(1) Erfüllt der Berechtigte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht, wird anstelle der Entschädigung für getrennte Haushaltsführung nach den §§ 6 bis 8 und 10 der notwendige Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort gezahlt. Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung.

(2) Mietersatz wird nicht für eine Zeit gezahlt, in der die Wohnung bewohnt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für eine Garage entsprechend.

§ 10

Vorwegumzüge

(1) Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 vor deren Wirksamwerden durchgeführt, wird Auslandstrennungsgeld bis zum Ablauf des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise, längstens jedoch für 3 Monate gezahlt.

(2) Bei Vorwegumzügen vom Inland in das Ausland bemißt sich das Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 1, bei Vorwegumzügen im Ausland nach § 7 Abs. 1 und bei Vorwegumzügen vom Ausland in das Inland nach § 6 Abs. 1.

(3) Hinsichtlich der Zahlung des Mietzuschusses in den Fällen des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wohnung am bisherigen Dienstort die Wohnung am neuen Dienstort.

§ 11

Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort wird Fahrkostenersatz, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen gezahlt. Für Tage mit mehr als elfstündiger Abwesenheit von der Wohnung wird ein Verpflegungszuschuß gezahlt; bei Dienstschichten über zwei Tage wird die Abwesenheitsdauer für jede Schicht gesondert berechnet. Der Verpflegungszuschuß beträgt 4 Deutsche Mark, bei Berechtigten, die eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes haben oder mit einer in § 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, 5 Deutsche Mark täglich.

(2) Berechtigte, die nicht täglich an den Wohnort zurückkehren, obwohl dies zumutbar ist, erhalten eine Vergütung wie bei täglicher Rückkehr zum Wohnort. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zumutbar, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

(3) Muß der Berechtigte aus dienstlichen Gründen am Dienstort übernachten, werden die nachgewiesenen notwendigen Mehraufwendungen erstattet.

§ 12

Auslandstrennungsgeld in Sonderfällen

(1) Haben beide Ehegatten Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nach dieser Verordnung, wird Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 nicht gezahlt; Mietersatz für das Beibehalten der Wohnung (§ 9) wird nur einem Ehegatten gezahlt. Satz 1 gilt nicht, wenn dritte Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Wohnung verbleiben; in diesem Falle erhält ein Ehegatte, bei unterschiedlichen Dienstbezügen der mit den höheren, Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 oder 10. Steht dem Ehegatten des Berechtigten Trennungsgeld nach § 3

der Trennungsgeldverordnung oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn zu, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Bei Versetzungen und Abordnungen an demselben Dienstort wird Auslandstrennungsgeld weitergezahlt.

(3) Berechtigten werden bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 und bei Aufhebung der Abordnung die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt unberücksichtigt.

(5) Ist einem Berechtigten mit Anspruch auf Auslandstrennungsgeld die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, kann für die Dauer der Dienstunterbrechung das Auslandstrennungsgeld gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn er auf Grund dienstlicher Weisung am Dienstort bleibt.

(6) Für einen Zeitraum, für den kein Anspruch auf Besoldung besteht, wird kein Auslandstrennungsgeld gezahlt.

(7) Bei Abordnungen vom Inland in das Ausland und im Ausland, für die keine Auslandsdienstbezüge (§ 58 des Bundesbesoldungsgesetzes) zustehen, wird als Auslandstrennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Auslandsdienstreisen gezahlt; die §§ 4 bis 7 und 9 finden insoweit keine Anwendung.

(8) Die oberste Dienstbehörde bestimmt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung das Auslandstrennungsgeld im Einzelfall, wenn aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland andere als in § 1 Abs. 1 bezeichnete dienstliche Maßnahmen oder Maßnahmen, die die im Haushalt des Berechtigten wohnenden Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 betreffen, erforderlich sind und dadurch Mehraufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 entstehen. Werden für einen Dienstort, an dem sich eine Auslandsvertretung befindet, Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich, bestimmt das Auswärtige Amt das Auslandstrennungsgeld für alle an diesem Dienstort tätigen und von der Maßnahme betroffenen Berechtigten.

§ 13

Reisebeihilfen für Heimfahrten

(1) Ein Berechtigter, dem Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 gezahlt wird, erhält eine Reisebeihilfe für Heimfahrten für je 3 Monate der Trennung. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde den Anspruchszeitraum auf je 2 Monate festlegen; dies gilt für die Fälle des § 12 Abs. 7 entsprechend.

(2) Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem ersten Tag, für den Auslandstrennungsgeld zusteht.

(3) Die Reise kann frühestens einen Monat nach Beginn des Anspruchszeitraums oder nach dem Ablauf der Zeiträume nach Absatz 1, für die bereits eine Reisebeihilfe

gezahlt wurde, angetreten werden. Der Anspruch auf Reisebeihilfe kann in den nächsten Anspruchszeitraum übertragen werden. Der Anspruchszeitraum wird durch eine neue dienstliche Maßnahme nach § 1 Abs. 1 nicht unterbrochen.

(4) Hält sich der Berechtigte während der dienstlichen Maßnahme am Wohnort auf und wurden die Kosten der Reise vom Dienstort zum Wohnort aus amtlichen Mitteln erstattet oder ein Zuschuß gezahlt oder wurde er unentgeltlich befördert und handelt es sich dabei nicht um eine Reise nach Absatz 1 oder eine Heimaturlaubsreise, beginnt der Anspruchszeitraum mit dem Tage der Rückkehr an den Dienstort. Dies gilt entsprechend für eine Wohnungsbesichtigungsreise an den neuen Dienstort im Sinne des § 4 Abs. 4 der Auslandszugskostenverordnung.

(5) Anstelle einer Reise des Berechtigten kann auch eine Reise der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen berücksichtigt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten zwischen dem neuen Dienstort und dem Wohnort der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen auf dem kürzesten Wege bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. In diesem Kostenrahmen wird Reisebeihilfe auch zum Urlaubsort der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gezahlt. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Bei Mitnahme in einem Kraftfahrzeug gilt § 6 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend. Soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können, werden Fahrkosten nicht erstattet.

§ 14

Dienstreisen, Urlaub, Erkrankung

(1) Bei Dienstreisen nach dem Wohnort im Inland wird für volle Kalendertage des Aufenthalts an diesem Ort das Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 um 60 vom Hundert gekürzt, bei Dienstreisen an den Dienstort im Inland nur dann, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet des Dienstortes liegt.

(2) Werden bei anderen Reisen nach dem Wohnort im Inland die Reisekosten aus amtlichen Mitteln erstattet, ein Zuschuß gezahlt oder wurde die Beförderung unentgeltlich durchgeführt, wird das Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 für volle Kalendertage des Aufenthalts an diesem Ort um 60 vom Hundert gekürzt.

(3) Für volle Kalendertage eines Urlaubs, einer Dienstbefreiung oder einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung oder Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen wird das Auslandstrennungsgeld nach den §§ 6 bis 8 und 10 um 60 vom Hundert gekürzt, es sei denn, daß die Kürzung wegen besonderer Verhältnisse unbillig wäre. Mietzuschuß und AuslandsKinderzuschlag sind von der Kürzung ausgenommen. Bei einem Aufenthalt am Wohnort aus anderen Gründen gilt Satz 1 für volle Kalendertage.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen, in denen Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 3 und 4 gezahlt wird.

§ 15

Zahlungsvorschriften

(1) Auslandstrennungsgeld wird grundsätzlich vom Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort bis zu dem Tage gezahlt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen wegfallen. Bei Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland wird abweichend hiervon das Auslandstrennungsgeld mit dem Tage des Beginns der Dienstantrittsreise gezahlt, längstens jedoch für einen Zeitraum, der für die zeitgerechte Durchführung der Reise erforderlich gewesen wäre, wenn Auslandsdienstbezüge nur bis zum Tage vor der Abreise vom ausländischen Dienstort gezahlt werden (§ 53 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). Dies gilt auch für die Dauer der Rückreise zum alten Dienstort aus Anlaß der Aufhebung der Abordnung vom Ausland in das Inland. Für die Dauer der Rückreise nach Beendigung der Abordnung im Ausland gilt dies nur in den Fällen, in denen ein höherer Mietzuschuß nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes bezogen auf den alten Dienstort nicht gezahlt wurde.

(2) Besteht der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 der Dienstort wegen Urlaubs, Dienstbefreiung oder Erkrankung vorzeitig verlassen, wird Auslandstrennungsgeld bis zu dem Tage gezahlt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag. § 12 Abs. 3 findet Anwendung. Kann der bisherige Dienstort wegen Erkrankung nicht verlassen werden, wird Auslandstrennungsgeld bis zum Tage vor dem Tage weitergezahlt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Satz 1 gilt entsprechend bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Ist bei Erkrankung mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen und ist nach Feststellung des Dienstherrn die Rückkehr an den Wohnort zumutbar, wird Auslandstrennungsgeld bis zu dem Tage gezahlt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Notwendige Fahrkosten werden bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Die weiterlaufenden Kosten für die Unterkunft am Dienstort werden nach § 12 Abs. 3 erstattet.

(5) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Auslandstrennungsgeld längstens bis zum Tage des Einladens des Umzugsgutes gezahlt; an die Stelle des Tages des Einladens des Umzugsgutes tritt bei

einer Umzugskostenvergütung nach § 17 der Auslands-umzugskostenverordnung der Tag der Umzugsreise einer zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person. In den Fällen des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird Auslandstrennungsgeld längstens bis zum Tage des Verlassens der Unterkunft gezahlt.

(6) Der Anspruch nach § 8 Abs. 3 endet am Tage vor dem Bezug der Wohnung oder der Möglichkeit zum Bezug der Wohnung.

§ 16

Verfahrensvorschriften

(1) Das Auslandstrennungsgeld ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, bei Zahlung von Reisekostenvergütung für diesen Tag mit dem folgenden Tage.

(2) Das Auslandstrennungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Auf Antrag kann ein angemessener Abschlag gezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß das Auslandstrennungsgeld unter Vorbehalt vorausgezahlt wird.

(3) Der Berechtigte ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Auslandstrennungsgeldzahlung von Bedeutung sein können.

(4) Die oberste Dienstbehörde bestimmt die zuständige Behörde für die Bewilligung und Zahlung des Auslandstrennungsgeldes.

§ 17

Übergangsvorschrift

Bei einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam gewordenen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 1 wird Auslandstrennungsgeld nach den bisherigen Vorschriften gezahlt oder weitergezahlt, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Auslandstrennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV) vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645), geändert durch § 14 der Verordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 745), außer Kraft. § 10 Abs. 2 Satz 3 der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645) gilt, solange § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261) weiter in Kraft ist.

Bonn, den 4. Mai 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet der gewerblichen Binnenschifffahrt

Vom 6. Mai 1991

Auf Grund des § 22 Abs. 1, § 31 a Abs. 1 Satz 3, § 32 a Abs. 1 und 4 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 sowie des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der jeweils beteiligten Länder:

Artikel 1

Die Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachenausschüsse in der Binnenschifffahrt vom 8. August 1963 (BGBl. II S. 1151), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2607), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die künstlichen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe (westdeutsche Kanäle), die nicht in der folgenden Nummer 2 oder 3 genannt werden, sowie die Ems. Ausgenommen sind

- der Küstenkanal unterhalb der Schleuse Oldenburg (km 1,8),
- der Mittellandkanal ostwärts des Zweigkanals nach Salzgitter (km 213,50), der Elbe-Seitenkanal, der Abstiegskanal Rothensee, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und zu den unter Buchstabe D Nr. 1 genannten Wasserstraßen gehen soll;“.

bb) Nach Nummer 3 wird angefügt:

„4. Magdeburger Häfen, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und in Richtung zum Rhein oder zu den unter Buchstabe F genannten Wasserstraßen gehen soll;“.

b) Buchstabe D wird wie folgt gefaßt:

„D. der Frachenausschuß Hamburg für

1. die Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse unterhalb Elbe-km 566,28, die Saale, den Elbe-Lübeck-Kanal und die Trave, soweit sie Bundeswasserstraßen sind (Elbstromgebiet), die Eider, den Nord-Ostsee-Kanal, den Gieselau-Kanal, die Kieler Förde binnenwärts der Verbindungslinie zwischen dem Leuchtturm Bülk und dem Marine-Ehrenmal Laboe sowie die Lübecker Bucht westlich der Verbindungslinie, die von dem Leuchtturm Pelzerhaken über die rote Leuchttonne

1 (Zufahrt Travemünde) zum Festland läuft. Ausgenommen sind die Magdeburger Häfen, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und zu den unter Buchstabe B Nr. 4 oder Buchstabe F genannten Wasserstraßen gehen soll;

2. den Elbe-Seitenkanal, den Mittellandkanal ostwärts des Zweigkanals nach Salzgitter (km 213,50), den Abstiegskanal Rothensee, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und zu den in Nummer 1 genannten Wasserstraßen gehen soll;“.

c) Nach Buchstabe E wird angefügt:

„F. der Frachenausschuß Berlin für die Oder und die Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe oberhalb der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals (Elbe-km 566,28) (märkische Wasserstraßen), soweit sie Bundeswasserstraßen sind.“

2. § 3 Abs. 1 Buchstabe F wird wie folgt gefaßt:

„F. im Gebiet der Oder und der märkischen Wasserstraßen der Frachenausschuß Berlin.“

3. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. März 1983 (BGBl. I S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mitte, Südwest, Süd und Ost;“.

2. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), wird wie folgt gefaßt:

„a) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mitte, Südwest, Süd und Ost,“.

Artikel 4

Die Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 3. März 1983 (BGBl. I S. 226), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 1989 (BGBl. I S. 939), wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die beratenden Ausschüsse bei den Frachtausschüssen der Binnenschifffahrt vom 27. Oktober 1961 (BANz. Nr. 210 vom 31. Oktober 1961), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 1968 (BANz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968), außer Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1991

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen Vom 28. April 1991

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „IDENT – 5. Internationale Fachmesse und Kongreß für Automatische Identifikation und Sensorik“
vom 14. bis 17. Mai 1991 in Stuttgart
2. „VISION – 4. Internationale Fachmesse und Kongreß für Industrielle Bildverarbeitung und Künstliche Intelligenz“
vom 14. bis 17. Mai 1991 in Stuttgart
3. „IAA – 54. Internationale Automobil-Ausstellung Pkw“
vom 10. bis 22. September 1991 in Frankfurt
4. „MEDICA 91 plus BIOTEC – 23. Internationale Fachmesse und Kongreß Diagnostica – Therapeutica – Technica – Informatica – Biotechnica – Juristica“
vom 20. bis 23. November 1991 in Düsseldorf

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 531) bezeichnete Veranstaltung

„public design“,

die in der Zeit vom 28. bis 30. April 1992 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr vom 10. bis 13. Juni 1992 stattfinden.

Bonn, den 28. April 1991

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 4. 91 Verordnung zur Aufhebung der Distanzlotstarif-Verordnung 9515-14	3057	(84 7. 5. 91)	8. 5. 91
3. 5. 91 Verordnung TSF Nr. 1/91 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	3057	(84 7. 5. 91)	1. 6. 91